

HEN

zu errichten,
gel, rot,
4 m

C. HINWEISE

1. Die Satzung wurde aus Flurkarten (M. = 1:1000) und aus der digitalen Flurkarte erstellt. Verwendung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung. Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.

2. bestehende Obst- / Bäume, Lage nicht eingemessen

3. bestehende Grundstücksgrenze (Quelle: DFK)

4. bestehende Grundstücksgrenze (Quelle: amtlicher Lageplan)

5. Flurnummer

6. geplantes Gebäude

7. Stromleitung mit Schutzstreifen

8. bestehender Trafo

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß
Der Gemeinderat Höslwang hat in der Sitzung vom 24.10.2000 die Aufstellung der Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung nach § 35 (6) BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (2) und (3) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 09.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 (1) BauGB).

2. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung in der Fassung vom 05.10.2000 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB (einschl. Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB) in der Zeit vom 17.11.2000 bis 18.12.2000 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 09.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

3. Satzung
Die Gemeinde hat lt. Beschluß des Gemeinderates vom 30.01.2001 die Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung in der Fassung vom 17.01.2001 als Satzung beschlossen (§ 10 (1) BauGB).

Höslwang, 31. Jan. 2001

1. Bürgermeister A. Hintermayr

4. Genehmigung
Dem Landratsamt Rosenheim wurde die Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung am gem. § 10 (2) und (3) BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt Rosenheim hat die Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung mit Bescheid vom 15.03.01, Az. 114 24-51000 nach § 10 (2) und (3) BauGB genehmigt.

Rosenheim, 19. MRZ 2001

Landratsamt Rosenheim

im Außenbereich
t. Der Lageplan ist

agsrechtliche
rbebetrieben

kleineren Hand-
engehalten werden,

rttschaft oder Wald

ssen.

ende Bestimmungen

sflächen dürfen

sig.

beschränken;
jen Belägen

5. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung ist am 19. April 2001 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden (§ 10 (3) BauGB). Die Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung ist damit nach § 10 (3) BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und §§ 214, 215 (1) BauGB wurde hingewiesen.

Die Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Höslwang zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Höslwang, 19. April 2001

1. Bürgermeister A. Hintermayr

zweite Ausfertigung

GEMEINDE HÖSLWANG
LANDKREIS ROSENHEIM

AUSSENBEREICHS-LÜCKENFÜLLUNGS-
SATZUNG "DIELSTEIN"

Die Gemeinde Höslwang erläßt aufgrund des § 35 (6) BauGB und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung als

SATZUNG.

Maßstab = 1 : 1000

ausgefertigt am 18. April 2001

Fertigstellungsdaten:

Vorentwurf: 05.10.2000

Entwurf: 28.12.2000

geändert: 17.01.2001

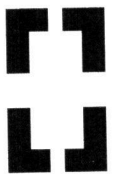
Planung:

Huber Planungs-GmbH

Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim

Tel. 08031/381091, Fax 37695

A. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DURCH PLANZEICHEN

1.  Baugrenze
Neubauten sind in landchaftstypischer Bauweise zu errichten,
Dachneigung 25-30°, Dachdeckung kleinteilige Ziegel, rot,
Dachüberstand seitlich 0,5-0,8 m, giebelseitig 0,8-1,4 m
2.  maximale Wandhöhe, 5,0 m
3.  maximale Grundfläche, 130 m²
4.  vorgeschriebene Firstrichtung
5.  zu pflanzende Obstbaumhochstämme
6.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
7.  Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen

B. TEXTLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT

§ 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich der Ansiedlung DIELSTEIN im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 (2) BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen werden folgende ergänzende Bestimmungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben festgesetzt:

- a. Die im Lageplan dargestellten Grenzen der bebaubaren Grundstücksflächen dürfen nicht überschritten werden.
- b. Einfriedungen sind nur als Holzstaketenzäune bis 0,9 m Höhe zulässig.
- c. Geländebewegungen (Abtrag, Auftrag) sind unzulässig.
- d. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken; befestigte Flächen sind, soweit nicht Bestand, mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

A. BE
1. —
2.
3.
4. —
5.
6. —
7. —
B. T
§ 11
wer
Bes
§ 21
Zulä
dien
Der
wer
daß
- de
wie
- die
§ 3
übe
a. L
n
b. E
c. C
d. L
t
a

